

**Entgeltordnung vom 19.12.2007 für die  
Jugendkunst- und Musikschule  
der Stadt Würselen**

Stand: August 2014

**Entgeltordnung vom 19.12.2007 für die Jugendkunst- und Musikschule der Stadt Würselen****§ 1  
Entgelt**

- (1) Für die Teilnahme an den Kursen der Jugendkunst- und Musikpflege der Stadt Würselen sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer.
- (3) Für die Teilnahme an Kursen für Eltern und Kinder sind Entgelte sowohl für Eltern als auch für Kinder zu entrichten.

**§ 2  
Art und Höhe der Entgelte**

Die Kursentgelte richten sich nach der Dauer der Kurse, der Anzahl der Kursstunden und der Gruppenstärke.

- (1) Für Kunstkurse ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 erforderlich.

<b>Dauer</b>	<b>Entgelte</b>
45 Min	2,70 Euro wöchentlich
60 Min.	3,60 Euro wöchentlich
90 Min.	5,40 Euro wöchentlich
120 Min.	5,80 Euro wöchentlich

- (2) Musikkurse:

Einzelunterricht: 30 Min. 14,30 Euro wöchentlich  
 Gruppe mit 4 Teilnehmern: 45 Min. 5,50 Euro wöchentlich  
 Gruppe mit 10 Teilnehmern: 45 Min. 2,70 Euro wöchentlich

- (3) Theaterkurse:

Gruppe mit mind. 10 Teilnehmern: 60 Min. 3,60 Euro wöchentlich

**§ 3  
Entgelte, die nicht der Entgeltordnung unterliegen**

- (1) Unterrichtsmaterialien werden in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Kosten werden auf die Teilnehmer umgelegt.
- (2) Es werden pro Kurs Verwaltungskosten in Höhe von 5,50 Euro erhoben.

**§ 4  
Entgeltfreiheit, Entgeltermäßigung**

- (1) Von den Entgelten werden auf Antrag befreit:
  - Inhaber/Inhaberinnen des "Würselen-Pass"
  - Empfänger von SGB II- und SGB XII-Leistungen.

Die Entgeltbefreiung gilt nur für jeweils einen Kurs der Kunstpflege und der Musikpflege.

Einzelunterricht ist von der Entgeltbefreiung ausgeschlossen.

Bei der Entgeltbefreiung gilt für den Unterricht in einer Kleingruppe mit 2 Teilnehmern eine Begrenzung auf 30 Minuten Unterricht.

- (2) Inhaber der Familienkarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 15% auf alle Kursangebote.
- (3) Besucht ein Kind mehr als einen Kurs, wird eine Ermäßigung in Höhe von 20% erteilt.
- (4) Ermäßigungen und Befreiungen können nur gewährt werden, wenn der erforderliche Nachweis bei der Anmeldung vorliegt. Es ist nur eine Form der Ermäßigung wirksam.

## **§ 5 Zahlungsweise**

Die Teilnehmerentgelte werden nach dem SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt**

- (1) Vorzeitiges Ausscheiden aus den Kursen entbindet grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Entgeltes.
- (2) Um ein vorzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, besteht die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Probestunde für den Einzel- und Gruppenunterricht.
- (3) Teilnehmerentgelte für nicht zustande gekommene Veranstaltungen werden nicht erhoben.
- (4) Zuviel gezahlte Entgelte gemäß § 4 und § 6 Abs.1 werden auf Antrag auf Vorlage der Einzahlerquittung zurückerstattet, und zwar im Laufe des Kursjahres.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet, oder

- d) der Form- oder Verletzungsmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. .

Würselen, den 19.12.2007

Werner Breuer  
Bürgermeister